



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

14. März 2024

Sitzung des Stadtrates am 27.03.2024

Antrag / Prüfauftrag der Stadträtin Claudia Schmidt (CDU-Fraktion) für Termine und Beratungen im Einwohnermeldeamt

Vorlagen-Nummer: VII/2024/06948

TOP: Ö 10.2.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation.

Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Sachgemäße Erledigung und ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung bedeutet, dass dem Oberbürgermeister allein die Entscheidung zukommt, wie und in welcher Art und Weise die Aufgaben rationell und im Bürgerinteresse bearbeitet werden. Hierzu zählt auch die Befugnis zur organisatorischen Terminvergabe einschließlich der diesbezüglichen Information der Einwohnerinnen und Einwohner und dem damit einhergehenden Personaleinsatz wie bereits zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Prüfung der Einführung eines Terminvergabesystems für den Bürgerservice (Vorlagen-Nr.: V/2012/10780) festgestellt wurde.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst auch die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. die Entscheidung über das Erfordernis eventueller Schulungsmaßnahmen (vgl. hierzu Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.08.2017 zum Beschluss des Stadtrates vom 26.04.2017 zur Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes – Vorlagen-Nr.: VI/2017/02784).

Dem Stadtrat kommt in diesen – den Organisationsbereich des Oberbürgermeisters betreffenden – Angelegenheiten wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach klargestellt hat auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen (vgl. u.a. Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23.02.2016 zum

Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2015 zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices' – Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295).

Davon unbenommen ist der Fachbereich Einwohnerservice immer bestrebt, Vorsprachen bei eiligen Angelegenheiten (ad-hoc Termine) zu ermöglichen, sofern es die zeitlichen und personellen Kapazitäten zulassen. Ebenfalls werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches selbstverständlich Schulungen zum Thema Kommunikation fortwährend angeboten und diese Angebote werden auch entsprechend wahrgenommen. Darüber hinaus sind für die Terminkundschaft am Eingang des Bürgerservice im Ratshof zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Eigenbetrieb für Arbeit seit mehr als zwei Jahren im Einsatz, die für den Erstkontakt sowie die Begleitung der Kundschaft zuständig sind. Das Feedback zur Freundlichkeit und zum Umgang im Bürgerservice ist durchweg positiv. Die Möglichkeiten der Terminvereinbarung (telefonisch über 115 oder 0345-221-0 bzw. online) werden in den sozialen Medien sowie über die Internetseite der Stadt Halle (Saale) ausreichend publiziert. Pro Monat werden ca. 2.600 Terminbuchungen allein über die 115 vorgenommen. Defizite sind derzeit nicht erkennbar sind. Darüber hinaus werden die Kundinnen und Kunden bei Vorsprache an der Infothek mittels eines Infozettels darauf hingewiesen, welche Möglichkeiten zur Terminvereinbarung bestehen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister